

Vergaberichtlinien

für Wohngrundstücke im Baugebiet „Uelsen-Ost“

- Bevorzugt werden bei der Vergabe Einwohner der Samtgemeinde Uelsen sowie Interessenten, die in der Vergangenheit in der Samtgemeinde Uelsen wohnhaft waren oder derzeit ihren Arbeitsplatz in der Gemeinde Uelsen haben. 10 % der angebotenen Grundstücke können an auswärtige Bewerber vergeben werden, wobei Bewerbern aus dem Landkreis Grafschaft Bentheim der Vorzug vor Bewerbern von außerhalb des Landkreises gegeben wird.
- Bewerber, die oder deren Familienangehörige bereits über ein unbebautes Wohngrundstück verfügen, werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt.
- Die Vergabe der Grundstücke erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Einganges der Bewerbungen. Die GEG Uelsen führt für alle Baugebiete eine gemeinsame Bewerberliste. Eine Bewerbung auf ein spezielles Baugebiet ist nicht erforderlich.
- Den Interessenten wird die Möglichkeit eingeräumt, sofern ihnen in einem Baugebiet bzw. einem Vergabeabschnitt eines Baugebietes ein Grundstück angeboten wird, dieses einmalig abzulehnen und die Listenposition für das nächste Baugebiet bzw. den nächsten Vergabeabschnitt zu behalten. Sollten diese auch das zweite Angebot ablehnen, verlieren sie ihren Listenplatz und müssen sich neu bewerben.
- Die Vergabe der Grundstücke erfolgt wie folgt: Die Erwerber werden in kleinen Gruppen entsprechend der Listenposition zu einer Vergabesitzung eingeladen. Sollten diese sich im Vergabetermin für ein Grundstück entscheiden, ist für die Reservierung des Grundstückes eine Anzahlung von 1.000,- € zu leisten, die bar oder durch Scheck beim Vergabetermin zu zahlen ist. Innerhalb von 2 bis 3 Wochen nach dem Vergabetermin wird der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen. Sollte seitens der Bewerber die Reservierung wieder aufgehoben werden, werden von der GEG als Ersatz für die entstandenen Aufwendungen 250,- € von der Anzahlung einbehalten.
- Die Erwerber haben sich zu verpflichten, innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluß ein bezugsfertiges Haus zu errichten.
- Die Erwerber haben eine Selbstnutzungsverpflichtung für die Dauer von mindestens 6 Jahren nach Fertigstellung des Wohnhauses abzugeben.